

Verordnung

zum Schutze des Landschaftsteiles „Klausheide“ in den Gemeinden Eydelstedt, Wohlstreck und Drentwede, Landkreis Grafschaft Diepholz

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 29. 9. 1967 (Nds. GVBl. S. 403) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 23. Februar 1968 (Reg.-Amtsblatt S. 124) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Eydelstedt, Wohlstreck und Drentwede wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

im Norden

Beginnend am Weg Flurstück 79/1 Flur 2 Gemarkung Eydelstedt in östlicher Richtung entlang der Südseite des Weges zwischen den Flurstücken 117/9 und 10 Flur 1 Gemarkung Eydelstedt bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen 117/9 bzw. 10 und 116/6 Flur 1 Gemarkung Eydelstedt. Hier abknickend in nördlicher Richtung ca. 25 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 117/9 und 116/6. Dann abknickend in östlicher Richtung durch das Flurstück 116/6 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 116/6 und 3/1 Flur 1 Gemarkung Eydelstedt. Entlang dieser Grenze in nördlicher Richtung bis zur Bahnlinie Osnabrück — Bremen. Entlang der Südseite der Bahnlinie in nördöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Graben Flurstück 7 Flur 13 Gemarkung Drentwede.

im Osten

Entlang der Westseite der Gräben Flurstück 7 und 23 Flur 13 Gemarkung Drentwede in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg zwischen den Flurstücken 22 und 24 Flur 13 Gemarkung Drentwede. Hier abknickend in westlicher Richtung entlang der Nordseite des vorgenannten Weges bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Gemeinden Drentwede und Wohlstreck. Nunmehr in südlicher Richtung abknickend entlang der Westseite eines Weges, der westlich des Gehöftes Klausheide verläuft bis zum Schnittpunkt mit dem Weg zwischen den Flurstücken 27 und 28 Flur 1 Gemarkung Wohlstreck.

im Süden

Entlang der Nordseite des vorgenannten Weges ca. 200 m in westlicher Richtung, dann abknickend in südlicher Richtung entlang der Westseite eines Weges zwischen den Flurstücken 13, 27, 26 und 25 Flur 1 Gemarkung Wohlstreck. Anschließend abknickend in nördlicher bzw. westlicher Richtung entlang der Ost- bzw. Nordseite eines Weges durch das Flurstück 13 Flur 1

Gemarkung Wohlstreck bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Wohlstreck und Eydelstedt. Entlang des Weges zwischen den Flurstücken 161/11 und 11/6 bzw. 11/7 Flur 1 Gemarkung Eydelstedt in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 110/68 Flur 1 Gemarkung Eydelstedt. Entlang der Westseite dieses Weges ca. 250 m in südlicher Richtung, dann in westlicher Richtung abknickend entlang einer gedachten Linie durch die Flurstücke 104/13 und 91 Flur 1 Gemarkung Eydelstedt bis zur Ostgrenze des Flurstückes 92 Flur 1 Gemarkung Eydelstedt. Entlang dieser Grenze in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 99 Flur 1 Gemarkung Eydelstedt. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 79/1 Flur 2 Gemarkung Eydelstedt.

im Westen

Entlang der Ostseite des vorgenannten Weges in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg zwischen den Flurstücken 117/9 und 10 Flur 1 Gemarkung Eydelstedt und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind militärische Anlagen sowie die den bergrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Erdgas und Erdöl.

(4) Der Landschaftsteil ist in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topographischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 39 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keine Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. Darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 10. Oktober 1968

Der Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung
Baier
Kreisrat

Landkreis Diepholz

1. Änderungsverordnung

der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Klausheide“ vom 10.10.1968 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 412) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Eydelstedt/ Landkreis Diepholz (LSG DH 30)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 07.04.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Klausheide“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1 : 5.000) schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 6/6, 6/7 und 6/8 der Flur 1 in der Gemarkung Eydelstedt.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 3,9 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes verringert sich dadurch auf 166,1 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 07.04.2008
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

